

Satzung

der Partei „Bewegung für Fortschritt und Wandel“

Präambel

Die Arbeit der Bewegung für Fortschritt und Wandel (künftig Partei genannt) basiert auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wie auf den Verfassungen der einzelnen Bundesländer. Die Mitglieder der Partei sehen sich vorrangig als Vertreter des Volkes der Bundesrepublik Deutschland, als Garant für seine Zukunft. Die demokratischen Prinzipien sind absolute Leitlinie des Handelns, direkte Demokratie zu fördern ist Bestandteil der Ziele. Extremismus, egal in welcher Form und von welcher Seite, wird in jedem Falle abgelehnt. Das betrifft gleichfalls jede Art der Diskriminierung.

Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Mitglieder der Partei. Soweit in dieser Verordnung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
§ 2	Zweck der Partei
§ 3	Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
§ 7	Beitrag
§ 8	Einbeziehung von interessierten Bürgern
§ 9	Gliederung des Landesverbandes und der untergeordneten Verbände
§ 10	Organe der Partei
§ 11	Mitgliederversammlungen
§ 12	Beschlussfähigkeit der Organe
§ 13	Rechnungslegung
§ 14	Schiedsgerichtsbarkeit
§ 15	Mandatsträger
§ 16	Programm
§ 17	Auflösung
§ 18	Satzung
§ 19	Salvatorische Klausel
§ 20	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1.1 Die Partei trägt den Namen „Bewegung für Fortschritt und Wandel“. Die Kurzbezeichnung lautet „BFW“.
- 1.2 Der Sitz der Partei ist Pforzheim. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich ebenfalls in Pforzheim. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland und Europa.
- 1.3 Unterverbände führen den Namen „Bewegung für Fortschritt und Wandel“ mit dem Zusatz des jeweiligen Namens der Gebietsvereinigung, Kreises oder Ortes.

§ 2 Zweck der Partei

- 2.1 Die Partei wirkt an der Gestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll. Fraktionszwang und parteiiliche Bevormundung sind ausgeschlossen.
- 2.2 Zu den wichtigsten Zielen der Partei gehört die Interessenvertretung des Volkes der Bundesrepublik Deutschland im weitesten Sinne und damit auch an der Beteiligung der politischen Willensbildung der entsprechenden Bürgerinnen und Bürger unter Wahrung der Eigenständigkeit der örtlichen und regionalen Gliederungen der Partei.
- 2.3 Die Partei tritt allen Bestrebungen und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen, wie z.B. Faschistischen, Rassistischen und Nationalistischen.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 3.1 Die Partei will jedem Mitglied, unabhängig von persönlichen Einschränkungen, eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung der Partei, digital oder in Präsenz ermöglichen. Beschlüsse hierzu werden auf den Mitgliederversammlungen getroffen.
- 3.2 Allen Mitgliedern soll bei der Entscheidung von Sachfragen, unabhängig von ihren fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, eine möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt werden.
- 3.3 In der öffentlichen Wahrnehmung bei politischen Handlungen haben Mitglieder zu berücksichtigen, dass sie als Mitglieder der Partei wahrgenommen werden. Das trifft insbesondere auf Amts- und Mandatsträger zu. Sie haben für die Dauer ihrer Amts- oder Mandatszeit ausschließlich die politischen Ziele der Partei zu vertreten. Das Einbringen der eigenen politischen Meinung durch Nutzung des Rede-, Antrags- und Stimmrechtes innerhalb der Partei ist hiervon ausgenommen.
- 3.4 Wenn ein Mitglied, Amts- oder Mandatsträger bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit wiederholt den politischen Zielen der Partei zuwiderhandelt oder entsprechend wiederholt, eigene politische Ziele verfolgt anstelle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu. (Siehe §14 Schiedsgerichtsbarkeit)

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger werden, der nicht Mitglied einer anderen Partei ist, den Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder einen Eintrag in ein Wahlregister in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann.
- 4.2 Nicht EU-Bürgerinnen und jeder EU-Bürger können Mitglied werden, wenn sie mindestens 3 Jahre im Gebiet der Bundesrepublik mit Erstwohnsitz wohnen, die Satzung und das Programm unterstützen und fördern, wie das Grundgesetz und die allgemeinen Werte unseres Zusammenlebens akzeptieren. Das 16. Lebensjahr muss ebenfalls erreicht sein.
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist von der Anerkennung der Satzung und der Ziele der Partei abhängig. Das 16. Lebensjahr oder die Volljährigkeit müssen erreicht sein.
- 4.4 Die Aufnahmeanzahl von ausländischen Bürgern wird durch den § 2 Abs 3 Nr.1 PartG auf die Minderheit aller Mitglieder beschränkt, so dass es hierdurch zu einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages kommen kann.
- 4.5 Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand der jeweils untersten untergeordneten Gliederung beantragt, in dessen Tätigkeitsgebiet die beitretende Person den Hauptwohnsitz hat.
- 4.6 Der Vorstand der benannten Gliederung entscheidet über den Antrag zur Mitgliedschaft innerhalb von max. 30 Tagen und teilt diese Entscheidung schriftlich oder per Mail dem Antragsteller mit.
- 4.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme und der Entrichtung des ersten Beitrages vorerst für ein Jahr auf Probe. Innerhalb dieses Jahres ist die Mitgliedschaft ohne Begründung von beiden Seiten ohne Frist und jeder Zeit kündbar. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
Nach Ablauf des Probejahres erfolgt die vollwertige Mitgliedschaft, wenn 70% der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Vereinigung ihr zustimmen. Der entsprechende Beschluss ist durch die dem Probejahr folgende Mitgliederversammlung zu treffen.

Innerhalb des Probejahres kann das betreffende Mitglied nur dann für eine Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl aufgestellt werden, wenn mindestens 70% der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Gebietsvereinigung in einer Mitgliederversammlung der Aufstellung zustimmen.
- 4.8 Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist jedes Mitglied der Partei gleichzeitig Mitglied der jungen Bewegung. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber der jeweils für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene in Textform erklärt werden.
- 4.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod eines Einzelmitgliedes. Der Austritt ist spätestens drei Monate zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ist die Austrittserklärung nicht rechtzeitig eingereicht worden, so gilt der nächst mögliche Austrittstermin als gegeben
- 4.10 Ein Ausschluss aus der Partei erfolgt:
 - a) wenn gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie der Ziele der Partei grob verstoßen wurde
 - b) eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei eingegangen wurde oder einer Vereinigung, deren Ziele mit denen der Partei nicht vereinbar sind
 - c) wenn ein Mitglied Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer anderen politischen Partei oder Vereinigung wurde
 - d) wenn der Partei wissentlich, unter Umständen auch unwissentlich, nach innen oder außen großer Schaden zugefügt wurde
 - e) Rechts-, National- oder Linksextremismus
 - f) wenn ein Mitglied 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist

4.11 Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Gebietsvereinigung entscheidet das jeweils zuständige Schiedsgericht. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied oder der Gebietsvereinigung schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann schriftlich bei dem nächst höheren Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem zuständigen Schiedsgericht eingegangen sein.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Seine Zusammensetzung und sein Verfahren werden durch eine gesonderte Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, insbesondere an den parteiöffentlichen Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und im Rahmen der Ordnungen der Partei und der Gesetze aktiv und passiv Wahlrechte auszuüben. Die Teilnahmerechte dürfen nur aus sachlichen Gründen beschränkt werden.

5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) das Programm der Partei anzuerkennen und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten
- b) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren
- c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende der Partei zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben Stimme und Sitz im jeweiligen Vorstand.

§ 7 Beitrag

7.1 In der Finanzordnung, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird, werden die Zahlung und die Höhe der Beiträge geregelt. Der Beitrag ist ein wahlweise Monats-, Vierteljahres- oder Jahresbeitrag.

7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Regelung der Beitragsordnung zu entrichten. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, verlieren, solange sie in Verzug sind, ihre Stimmrechte.

7.3 Finanzielle Mittel dürfen nur Satzungsgemäß verwendet werden.

7.4 Bei Auflösung der Partei werden die Mittel der Partei gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen zugeführt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Einbeziehung von interessierten Bürgern

Die Partei strebt auch die Einbeziehung nicht an die Partei gebundener Bürger in Diskussion und Meinungsfindung an und will externen Sachverstand einbeziehen. Soweit möglich werden deshalb Veranstaltungen für Externe geöffnet.

§ 9 Gliederung des Landesverbandes und der untergeordneten Verbände

- 9.1 Die Partei orientiert sich an der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland
- 9.2 Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können entsprechende Landesverbände der Partei gegründet werden.
- 9.3 In jedem Bundesland kann es nur einen Landesverband geben
- 9.4 Untergliederungen der Bundespartei geben sich keine Satzung, sondern handeln nach der Bundessatzung.
- 9.5 In den jeweiligen Landesverbänden können weitere Untergliederungen wie z.B. Landkreis -, Orts- und/oder Bezirksverbände wie Verbände kreisfreier Städte bzw. Gemeinden gegründet werden.
- 9.6 Entscheidende Organe der Untergliederungen sind die jeweiligen Mitgliederversammlungen.
- 9.7 Auch wenn alle Untergliederungen nach der Bundessatzung arbeiten, ist ihnen eine größtmögliche Autonomie zu gewährleisten, um die Basisdemokratie nicht zu gefährden. Um dieses durchzusetzen, haben die Untergliederung volle Finanz -, Programm - und Personalautonomie, sofern sie nicht dem Grundkonsens der Bundespartei widersprechen.
- 9.8 Die jeweiligen Vereinigungen der Partei beschließen in ihren Mitgliederversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.
- 9.9 Ein Mitglied der Partei mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur in der Vereinigung Mitglied sein, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes der Bundesvorstand.

§ 10 Organe der Partei

- 10.1 Die Partei hat folgende Organe:
 - a) Bundesmitgliederversammlung
 - b) Bundesvorstand
 - c) Schiedsgericht
- 10.2 Dem Bundesvorstand gehören bis zu 9 Mitglieder an:
 - a) dem Bundesvorsitzenden
 - b) bis zu 2 gleichberechtigte Stellvertreter
 - c) dem Bundesschriftführer
 - d) dem Bundesschatzmeister
 - e) dessen Stellvertreter
 - f) bis zu 4 weiteren Beisitzern
 - g) 2 Rechnungsprüfern
 - h) dem Generalsekretär

Der Bundesvorstand darf lt. den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

Ein weisungsgebundenes Mitglied der jeweiligen Geschäftsstelle des Bundesvorstandes oder des jeweiligen Landesvorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

- 10.3 Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach außen und nach innen gemeinsam kpl. gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Partei auf Grundlage der Beschlüsse der Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- 10.4 Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Partei, soweit die Bundesmitgliederversammlung nicht zu der Entscheidung berufen ist.
- 10.5 In geheimer Wahl werden die Mitglieder des Bundesvorstandes mindestens alle 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf derselben Bundesmitgliederversammlung gewählt.
Ist eine Nachwahl, bedingt durch vorzeitiges Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, gilt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 10.6 Die Bundesmitgliederversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Abwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder beschließen.
- 10.7 Die Partei kann Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.
- 10.8 Jede Untergliederung hat folgende Organe:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand, dieser besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) 2 Stellvertretern
 - c) dem Protokollführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) bis zu 7 Beisitzern
- 10.9 Die Landesverbände haben weiterhin ein Schiedsgericht als Organ.
- 10.10 Alle Untergliederungen können Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen
- 10.11 Der Gebietsvorstand schafft die Voraussetzungen für die Zusammenritte der Mitgliederversammlungen der Vereinigung für die er gewählt wurde und er führt die Geschäfte der Vereinigung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinigung und ggf. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der übergeordneten Vereinigung.
Die Mitglieder der jeweiligen Gebietsvorstände werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können zu ihren Beratungen Arbeitskreise bilden.
- 10.12 Der jeweilige Vorstand und seine Mitglieder können einzelne Aufgaben an beauftragte Personen übertragen, die dann im Auftrage des Vorstandes handeln.
Als Rechnungsprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, welche in keinem Angestelltenverhältnis zu der Partei stehen und nicht Mitglied eines Organes sind, welches geprüft werden soll. In jedem Falle müssen Mitglieder der Partei als Rechnungsprüfer gewählt werden
- 10.13 Die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder endet:
- a) durch Neuwahl des Vorstandes
 - b) durch Abwahl
 - c) durch Rücktritt
 - d) durch Aberkennung der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden
 - e) durch Ende der Mitgliedschaft
- 10.14 In der Regel arbeiten die Vorstände ehrenamtlich und können mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ebenfalls kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweilige Vorstand für seine Tätigkeit entlohnt werden, wenn diese einen entsprechenden Umfang einnimmt.

- 10.15 Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlungen der verschiedenen Organe sind von dem jeweiligen Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird sofort nach Erstellung, spätestens jedoch nach zwei Wochen zur Prüfung dem jeweiligen Vorstand wie den nachfolgenden Vorständen der betroffenen Gliederungen elektronisch oder schriftlich übersandt. Trifft bis 14 Tage nach der Übersendung kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als angenommen.

- 10.16 Kontrollrechte des Bundes – wie der Ländervorstände

- a) Die Vorsitzenden des Bundes – und der Landesvorstände, ihre Stellvertreter bzw. die politischen Geschäftsführer bzw. Leiter der Geschäftsstellen dieser Gliederungen, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragtes Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.
- b) Der Bundes- und die Ländervorstände können jederzeit Untergliederungen und deren Unternehmungen und ggf. Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.
- c) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, daß die Vorstände der einzelnen Gliederungen die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.
- d) Der Bundes- und die Ländervorstände geben sich eine Geschäftsordnung.

- 10.16.1 Der Bundesschatzmeister wie die jeweiligen Schatzmeister der entsprechenden Gliederungen sind verantwortlich für die Buch – und Kassenführung wie das Erstellen der Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung der Vorsitzenden bzw. der beiden Vertretungsberechtigten der jeweiligen Gliederung der Partei
Jeder Schatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

- a) Zwei von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung bestellten Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.
- b) Vertretungsberechtigt für den Bundesschatzmeister wie die Schatzmeister der einzelnen Gliederungen sind gemeinsam der jeweilige Vorsitzenden und die gewählten Stellvertreter.
- c) Um den jährlichen Rechnungsbericht erstellen zu können, treffen sich in der KW 5 eines jeden Kalenderjahres der Bundesschatzmeister mit den Länderschatzmeistern und den entsprechenden Kassenprüfern.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- 11.1 Oberstes Organ ist die Bundesmitgliederversammlung und nachfolgend die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Untergliederungen. Sie werden in der Regel von dem Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Gliederung geleitet.
- 11.2 Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Gremium. Sie beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Mitgliederversammlungen der Untergliederungen. Ferner befasst sie sich mit allen Angelegenheiten, die diese ihr delegieren.
- 11.3 Die nachfolgenden Regelungen gelten in entsprechend angepasster Form ebenfalls für alle Untergliederungen. In ihren Mitgliederversammlungen werden zu diesem Zweck die notwendigen Regelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen beschlossen.
- 11.4 Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Landesvorsitzenden gehören der Bundesversammlung an, sind aber nur zu 20 % der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
- 11.5 Die Bundesmitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Bundesvorstand beruft die Bundesmitgliederversammlung mindestens 8 Wochen vorher durch Ladung der entsprechenden Mitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege unter Beifügung der jeweiligen Tagesordnung ein.

11.6 Die Aufgaben der Bundesmitgliederversammlung sind:

- a) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes
- b) die Beschlussfassung des Rechenschaftsberichtes
- c) die Entlastung des Bundesvorstandes
- d) die Wahl des Bundesvorstandes, der beiden Rechnungsprüfer sowie des Bundesschiedsgerichtes
- e) die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Leitlinien, die Programme, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung und die Geschäftsordnung für die Durchführung der Bundesmitgliederversammlung
- f) die Aufteilung des Beitrags – und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Parteienfinanzierung zwischen den Landesvereinigungen und der Bundesvereinigung
- g) die Beschlussfassung zu ordentlich vorgelegten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung oder Partei
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung von Landes- oder untergeordneten Vereinigungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der Partei, ihr Programm und die Satzung
- j) das Einrichten eines Schiedsgerichtes. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- k) die Bestätigung des durch den Bundesvorstand angestellten Geschäftsführers

11.7 Versammlungen und Sitzungen aller Art sollen soweit möglich und sinnvoll in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten durchgeführt werden. In begründeten Fällen können die Vorstände aller Gliederungen durch Beschluss in Textform, der von 2/3 der Mitglieder des Gremiums unterstützt wird, entscheiden, dass Sitzungen und Versammlungen einschließlich Abstimmungen auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder vergleichbaren technischen Verfahren durchgeführt werden, auch für einzelne Teilnehmer. Sofern dabei Beschlüsse gefasst werden, müssen diese allen Teilnehmern vor der Abstimmung in Textform vorliegen. Eine sichere Identifikation der Teilnehmer und der Stimmen muss gewährleistet sein.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Organe

12.1 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

12.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Bundes – bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn mindestens 3 Bundesvorstandsmitglieder und mindestens 3 Landesvorsitzende die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, anwesend sind bzw. in den Untergliederungen mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 3 stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Untergliederung.

12.3 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- a) Ausnahmen bilden hier die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Bundesvorstandes. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens 4 Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens 3 Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Ausnahmen bilden weiterhin die Auflösung der Partei oder einer zugehörigen Landesvereinigung oder deren Verschmelzung mit anderen Organisationen bzw. Parteien. Um über gültig eingereichte Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens 4 Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens 3 Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem

Bundesvorstand angehören und mindestens 2/3 der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

- c) Weitere Ausnahmen betreffen § 15, zu deren Änderung innerhalb der Satzung mindestens 95% aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben müssen.

§ 13 Rechnungslegung

- 13.1 Der Vorstand der jeweiligen Gliederung hat der jeweiligen Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über die zugeflossenen Mittel und deren satzungsgemäßen Verwendung sowie über das Vermögen zu geben. Der Rechenschaftsbericht muss von den gewählten Rechnungsprüfern oder Ersatzweise einem Wirtschaftsprüfer auf Grundlage des Parteiengesetzes geprüft werden.
- 13.2 Der Rechenschaftsbericht wird von dem Schatzmeister vorbereitet und dem Vorstand beschlossen. Der Vorstand lässt alle satzungsgemäßen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen auf Orts- und Kreisebene bis spätestens 31. März, auf Landesebene bis spätestens 31. Juli des auf das Rechnungsjahr folgende Kalenderjahr vornehmen.
- 13.3 Der Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis spätestens zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Er ist auf seine Veröffentlichung folgenden jeweiligen Mitgliederversammlung zur Erläuterung vorzulegen.

§ 14 Schiedsgerichtsbarkeit

- 14.1 Das Schiedsgericht entscheidet über Berufungen von Mitgliedern und Gebietsverbänden, gegen Entscheidungen des Vorstandes, die Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss aus der Partei beinhalten.
- 14.2 Sowie in anderen von der Schiedsordnung vorgesehenen Fällen
- 14.3 Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und dem Schriftführer.
- 14.4 Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden bei:
- a) grobem satzungswidrigen Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - b) grobem, die Partei schädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - c) erfolgter Verurteilung eines Mitgliedes durch ein ordentliches Gericht in Folge einer Straftat
- 14.5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:
- a) der Verweis
 - b) der Ausschluss von Ämtern
 - c) der Ausschluss aus der Partei

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, welche ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweils zuständige Vorstand der Gebietsvereinigung, der das betreffende Mitglied angehört, dieses Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zu einer Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen.

Die Berufung an das nächst höhere Schiedsgericht muss gewährleistet sein.

- 14.6 Ordnungsmaßnahmen gegen Landes-, Kreis-, Bezirks-, Ortsverbände oder deren gesamte Vorstände wegen schwerwiegender Verstöße gemäß Abs. 4.10 sind
- a) der Verweis
 - b) der Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände
 - c) der Ausschluss der Gebietsverbände aus der Partei

Maßnahmen gegen einen Landes-, Kreis-, Bezirks-, Ortsverband oder gegen einen gesamten Vorstand dieser Vereinigungen bedürfen einer Bestätigung durch das jeweils höhere Organ und bei Ausschluss

eines Antrages an das zuständige Schiedsgericht.. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung ausgesprochen wird.
Es gelten die Regelungen entsprechend § 4.

§ 15 Mandatsträger

- 15.1 Mandatsträger werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung gewählt.
- 15.2 Mandatsträger stellen die personale Repräsentation der Partei vor den Bürgern dar und haben infolge dessen eine besondere Verpflichtung zur persönlichen Integrität. Sie suchen den Kontakt mit den Bürgern und setzen sich für dessen Belange basierend auf dem Hintergrund der Ziele der Partei ein.
- 15.3 Die Mandatsträger der Partei in den Parlamenten sind unabhängig von Dritten, nur ihrem Gewissen unterworfen und handeln generell im Sinne der Satzung und des Programmes der Partei. Sie schließen keinerlei Abmachungen zu Gunsten Dritter oder des persönlichen Vorteiles ab. Sie setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in politisches Handeln zum Vorteil der Partei um.
- 15.4 Einem Mandatsträger, der seine Aufgaben nicht beachtet und dieses durch den Vorstand festgestellt wird, droht ein Ordnungsverfahren.
- 15.5 Mandatsträgern, die in den Landtag, den Bundestag oder Europarat gewählt wurden, müssen generell alle mandatsbezogenen Nebeneinkünfte offenlegen und 80 % dieser Einnahmen der Parteikasse überweisen. Eine genaue Definition der Nebeneinkünfte wird in der jeweiligen Geschäftsordnung bzw. Finanzordnung noch einmal festgelegt.
- 15.6 Als Kandidat zu einer Wahl für die politischen Gremien entsprechend wird angestrebt, dass sich nur Mitglieder zu einer Wahl aufstellen lassen, die mindestens 5 Jahre in einem rechtsgültigen Arbeitsverhältnis, Selbstständig oder Freiberuflich tätig waren und ihren Lebensunterhalt damit bestreiten konnten, Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 15.7 Länger als 8 Jahre bzw. zwei Wahlperioden soll ein Mandatsträger einem Parlament nur ausnahmsweise und nicht über eine Listenabsicherung angehören, um sich seine Unabhängigkeit als Parlamentarier durch eine Rückkehrmöglichkeit in einen Beruf außerhalb der Politik bewahren zu können. Listen für Parlamentswahlen werden den Wahlorganen so vorgeschlagen, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit Personen besetzt wird, die noch nicht Mitglied des betreffenden Parlaments waren.
- 15.8 Die Partei strebt an, dass Mandatsträger Politik nicht auf Dauer berufsmäßig betreiben. Sie sollen im Gesamten die Gesellschaft der Bundesrepublik angemessen abbilden. Soweit die Partei Mandatsträger bestimmen kann, erfolgt die Auswahl aufgrund von Befähigung und Sachkunde. Die Beteiligung von Frauen wird gefördert und ermutigt.

§ 16 Programm

- 16.1 Die Partei gibt sich ein Programm, das für die Mitglieder die Richtschnur ihres politischen Handelns ist. Änderungen des Programms bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten bei einem Bundesparteitag.
- 16.2 Die Parteigliederungen können mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu politischen Fragen, auch in Form von Diskussionsbeiträgen fassen, soweit sie dem Programm nicht widersprechen. Ein offener Diskussionsprozess, der die gesellschaftlichen Probleme abbildet und einer Lösung und

Meinungsbildung zuführt, ist erwünscht und möglich, soll aber in gegenseitigem Respekt geführt werden.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Organisation kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Bundesmitgliederversammlung erfolgen mit der Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten und mit Mehrheitsbeschluss gemäß §12 dieser Satzung.

Die Auflösung oder Verschmelzung muss entsprechend Parteiengesetz §6 Abs. 2.11 in Form einer Urabstimmung durchgeführt werden. Der jeweilige Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Das Vermögen der Partei wird nach Auflösungsbeschluss gemeinnützigen Zwecken im Rahmen im Sinne des Programmes zugeführt. Hierzu ist ebenfalls der Mehrheitsbeschluss gemäß §12 Abs. 3 a) dieser Satzung erforderlich.

§ 18 Satzung

Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.

Änderungen der Satzung treten, soweit nicht anders durch Bundesversammlung beschlossen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten entsprechen.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde in der Bundesversammlung am 16.07.2022 errichtet. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vom 16.07.2022 und ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Unterschriften zu der geänderten Satzung der Bürgerbewegung, beschlossen am 16.07.2022

.....
Vorsitzender des Bundesvorstandes

.....
1. Stellvertreter des Bundesvorstandes

.....
2. Stellvertreter des Bundesvorstandes

.....
Protokollführer der Bundesversammlung